

Bludenz, 16.12.2003

Kurzinformation für PISTENWÄCHTER:

A. Allgemeines:

Mit dem Sportgesetz, LGB1 Nr. 15/1972 idgF, wurde die Möglichkeit geschaffen, Pistenwächter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag von Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehenden Organisationen, deren satzungsgemässer Zweck auch die Förderung der Wintersports ist, durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft für einen bestimmten Dienstbereich und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederbestellung jederzeit möglich. Mit LGB1 Nr 17/1995 wurden insbesondere die Bestimmungen über die Schneegeländefahrzeuge und die Pistenwächter novelliert.

Der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bestellte Pistenwächter ist dieser gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich. Diese Behörde ist gegenüber dem Pistenwächter auch weisungsberechtigt. Eine Verantwortlichkeit den Gemeinden gegenüber besteht nicht. Dienstaussweis und Dienstabzeichen werden von der Bezirkshauptmannschaft ausgefolgt.

B. Aufgaben und Pflichten der Pistenwächters:

I. Allgemeine Pflichten

1. Im Dienst hat der Pistenwächter das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstaussweis bei sich zu führen.
2. Bei Amtshandlungen ist der Dienstaussweis über Verlangen vorzuzeigen. Es wird empfohlen, diesen in der Regel unaufgefordert vorzuweisen.
3. Erlischt die Bestellung zum Pistenwächter, so ist der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen unaufgefordert an die Dienstbehörde zurückzugeben.

II. Besondere Pflichten (§ 14 Sportgesetz)

1. Hilfeleistungspflicht:

Bei wahrgenommenen Wintersportunfällen hat er den verletzten Personen unverzüglich die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für fremde Hilfe zu sorgen. Die Hilfeleistungspflicht ergibt sich auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Rettungsgesetz, § 95 Strafgesetzbuch).

2. Anzeigepflicht bzw. Erlassung von Organstrafverfügungen:

Bei gravierenden Verwaltungsübertretungen hat der Pistenwächter den Betretenen bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen oder eine Organstrafverfügung zu erlassen. So genannte „Organmandate“ dürfen nur von eigens hierzu ermächtigten Pistenwächtern erlassen werden. Von der Erlassung einer Organstrafverfügung oder einer Anzeigenerstattung soll abgesehen werden, wenn

- das Verschulden der Personen gering ist und
- die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

3. Mitwirkungspflicht und Verhältnismässigkeitsgrundsatz:

Danach hat der Pistenwächter an der Erhaltung eines geordneten Schibetriebes mitzuwirken. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass allfällige Gefahrenquellen frühzeitig beseitigt bzw. abgesichert werden. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ein angemessenes Ahndungsmittel anzuwenden und die beanstandete Person zu achten sowie den Anstand und die Höflichkeit zu wahren.

C. Rechte des Pistenwächters

I. Anhaltung, Abmahnung und Identitätsverlangen:

Der Pistenwächter ist berechtigt, Personen, die auf Pisten und Schirouten oder im angrenzenden freien Schigelände die allgemein anerkannten Regeln des Sports (v.a. FIS-Regeln) schuldhaft missachten, wenn er sie auf frischer Tat betritt, anzuhalten, abzumahnern und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten (§ 14 Abs. 3).

II. Aufforderungsrecht:

Der Pistenwächter kann die oben unter C/I. genannten (auf frischer Tat betretenden) Personen, also solche, die gegen die allgemein anerkannten Regeln des Sports verstossen oder gesperrtes Gelände betreten oder befahren (§ 2 Sportgesetz) auffordern, ihm zur Gendarmerie (zu einem Organ des

öffentlichen Sicherheitsdienstes oder zur Bezirkshauptmannschaft) zu folgen, wenn

1. diese Person ihm ungekannt ist, sich nicht ausweisen kann und ihre **Identität** auch sonst nicht feststellbar ist, oder
2. begründeter Verdacht besteht, dass sich diese Person der Strafverfolgung zu entziehen suchen wird (**Fluchtgefahr**), oder
3. diese Person trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharnt oder sie zu wiederholen sucht (**Wiederholungsgefahr**).

III. Verbot der Benützung von Aufstieghilfen:

Beim **Befahren oder Betreten von gesperrtem** Gelände oder im Falle einer besonderen **Gefährdung der körperlichen Sicherheit** ist der Pistenwächter ermächtigt, Schifahrern, Schibobfahrern, oder Rodlern, wenn sie **trotz Abmahnung** in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder diese zu wiederholen suchen oder es nach den Umständen zur Verhinderung weiterer Übertretungen erforderlich erscheint, die Benützung einzelner oder aller Seilbahnen und Schlepplifte seines Dienstbereiches für längstens 24 Stunden zu verbieten.

Das Benützungsverbot ist dem entsprechenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen, um den Ausschluss von der Beförderung zu erwirken.

IV. Abnahme der Schikarte oder des Sportgerätes:

Zur Durchsetzung eines Benützungsverbotes ist der Pistenwächter befugt, den Betroffenen die Schikarte bzw. sonstige als Fahrausweis dienende Gegenstände und die verwendeten Sportgeräte längstens für die Dauer des Benützungsverbotes abzunehmen.

Über die Abnahme der Fahrausweise, die nach Ablauf des Benützungsverbotes noch gültig sind und über die Abnahme der Sportgeräte ist eine Bestätigung auszustellen, in der Ort und Zeit ihrer Rückgabe anzugeben sind.

Nicht abgeholte Schikarten sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit beim Seilbahnunternehmen sicher aufzubewahren.

D. Einzelne Tatbestände:

Nachfolgende Aufstellung von Tatbeständen erfolgt beispielhaft. Es ist dem Pistenwächter überlassen, selbst zu beurteilen, ob auf Grund der Gefährlichkeit oder Rücksichtslosigkeit des Verhaltens eine Anzeigeerstattung angebracht ist oder mit der Abnahme der Schikarte oder einer Ermahnung das Auslangen gefunden wird.

I. Tatbestände, bei welchen eine Ermahnung zweckmässig ist:

- Fussgänger auf der Piste
- zu schnelles Fahren bzw. Fahren über das Fahrkönnen hinaus
- unkontrolliertes Fahren
- Aufhalten an gefährlichen Stellen

II. Tatbestände, bei welchen die Abnahme der Schikarte (Erlassung einer Organstrafverfügung) in Frage kommt:

- regelwidrige Sportausübung, wodurch eine Gefährdungssituation hervorgerufen wird, wie z.B. Springen über Geländekanten.
- Nichtbeachtung von Absperrungen
- Fahren mit einem Schneegeländefahrzeug ohne Bewilligung
- Nichtmitführen oder Nichtaushändigung einer Bewilligung gem. § 6 des Sportgesetzes
- Nichtanhalten bei Verlangen des Pistenwächters oder Weigerung des Identitätsnachweises

Wird die Strafe vom Betroffenen zur Kenntnis genommen, ist ein Identitätsnachweis nicht erforderlich.

III. Tatbestände, bei welchen Anzeige zu erstatten ist:

- Befahren von gesperrten Pisten
- Nichtbefolgung von Weisungen eines Pistenwächters, wie etwa eines Beförderungs- oder Benützungsverbotes
- Besonders gefährliches oder rücksichtsloses Verhalten auf Schipisten (vor allem im Wiederholungsfall)
- Nichtanhalten oder Verweigerung des Identitätsnachweises auf Verlangen eines Pistenwächters. (Beiziehung der Gendarmerie oder Gemeindesicherheitswache)
- Bei Kollisionsunfällen mit Verletzungsfolgen erfolgt die Anzeigerstattung durch die Gendarmerie

E. Organstrafverfügungen:

Pistenwächter können Organmandate nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung seitens der Bezirkshauptmannschaft erlassen. Gemäss § 50 Verwaltungsstrafgesetz können nur besonders geschulte Personen ermächtigt werden, wegen bestimmter dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Der Pistenwächter hat die Ermächtigungsurkunde im Dienst mitzuführen und sie auf Verlangen des Beanstandeten bei der Amtshandlung vorzuweisen.

Mittels Organmandat kann maximal eine Geldstrafe von € 36,-- eingehoben werden.

Es sind die von der Bezirkshauptmannschaft ausgegebenen Drucksorten mit fortlaufender Nummerierung zu verwenden und die Durchschläge sowie der Geldbetrag monatlich über das Seilbahnunternehmen der Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln. Auf eine nachweisbar korrekte Abrechnung ist zu achten.

In der Organstrafverfügung ist die Tat, die Zeit und der Begehungsort sowie der Strafbetrag und die Behörde, in deren Namen eingeschritten wurde, anzugeben.

Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages, so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Im Falle der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Gemäss § 4 Verwaltungsstrafgesetz ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

F. Schischulgesetz:

Das am 12. September 2002 neukundgemachte und novellierte Schischulgesetz, LGB1 Nr. 55/2002, enthält zwei den Pistenwächtern zukommende Aufgaben.

1. Die Erteilung von Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen darf nur im Rahmen von Schischulen erfolgen, soweit das Schischulgesetz nichts anderes bestimmt. Im § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes werden alle Arten von Schiunterricht (Ausnahmen) genannt, die ausserhalb von Schischulen erlaubt sind:

- a) *Schiunterricht wie er gelegentlich üblicherweise ohne jede Art von Entgelt an Familienangehörige oder an einen oder mehrere Freunde gegeben wird,*
- b) *dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer oder bei Wachkörpern,*
- c) *Unterricht von Schulen durch fachlich befähigte Lehrkräfte und Schiunterricht im Rahmen der Fortbildung von Lehrern,*
- d) *Schiunterricht durch fachlich befähigte Personen im Rahmen gemeinnütziger Jugendorganisationen für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,*
- e) *Schiunterricht im Rahmen gemeinnütziger alpiner Vereine und Schivereine für Mitglieder durch andere Mitglieder des Vereins, die fachlich befähigt sind, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,*
- f) *Trainingskurse von Schinationalmannschaften und Rennkadern der Schiverbände,*
- g) *die Tätigkeit von Bergführern und Bergsteigerschulen im Rahmen der Berechtigung nach dem Bergführergesetz.*

Pistenwächter haben nun die Befugnis (§ 1 Abs 4) Personen, die sich auf eine der vorgenannten Ausnahmen berufen, aufzufordern, die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen. Ist zweifelhaft, ob ihre Tätigkeit vom Geltungsbereich des Schischulgesetzes ausgenommen ist, hat sie der Pistenwächter zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und dem Schilehrerverband Meldung zu erstatten.

2. Im § 17 des Schischulgesetzes wird geregelt, dass Schischulen, die ihren Standort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, in Schigebieten des Landes im Rahmen eines gelegentlichen Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen dürfen, wenn
- a) **die Lehrkräfte zumindest als Schilehrer oder bei Schitouren als Diplomschilehrer und Schiführer fachlich befähigt sind.**
 - b) **die Schüler nicht in Vorarlberg aufgenommen wurden und**
 - c) **die Dauer des einzelnen Aufenthaltes in Österreich jeweils 14 Tage und die Dauer des Aufenthaltes der Schischule in Österreich in einer Wintersaison insgesamt 28 Tage nicht übersteigt.**

Dies gilt auch sinngemäss für Schischulen aus anderen Bundesländern. Der Leiter der auswärtigen Schischulen hat der Schilehrerverband die beabsichtigte Erteilung von Schiunterricht spätestens 4 Wochen vor dem Beginn anzuzeigen.

Wer im Rahmen der Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, hat die entsprechenden Umstände auf Verlangen eines Pistenwächters nachzuweisen. Ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit im Rahmen des Ausflugsverkehrs zulässig ist, hat der Pistenwächter die betreffende Person zum Nachweis der Identität aufzufordern und dem Schilehrerverband Meldung zu erstatten.

Nach den Strafbestimmungen im Schischulgesetz (§ 40) begehen diejenigen Personen eine Übertretung, die den oben genannten Aufforderungen von Pistenwächtern zur Glaubhaftmachung der Umstände und zum Nachweis der Identität nicht nachkommen. In diesen Fällen ist Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu erstatten.

Ebenso können Pistenwächter Anzeige erstatten, wenn ihnen andere Missstände im Zusammenhang mit dem Schischulgesetz auffallen, wie z.B. wenn sich Schilehrer (Lehrkräfte) nicht an die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 halten, wonach diese der Zerstörung von Markierungen und Einfriedungen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten haben.

G. Exkurs:

I. Forstgesetz:

Gemäss § 33 Abs. 3 ist das Fahren mit Schiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet (Variantenschifahren):

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass Benützer von Aufstiegshilfen, die täglich unzählige Male abfahren, „zur Abwechslung“ nicht über die Piste, sondern durch den im Bereich der Aufstiegshilfe liegenden Wald abfahren.

Unter „Bereich von Aufstiegshilfe“ ist jener Bereich zu verstehen, der von der Bergstation der Aufstiegshilfe erreicht werden kann, ohne dass ein Fussmarsch von mindestens 30-minütiger Dauer in Kauf genommen werden muss, jedenfalls aber ein Bereich von 500 m zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, Piste oder markierten Abfahrt.

Generell verboten ist nach Forstgesetz auch das Befahren von Wieder- und Neubewaldungsflächen (Aufforstungsgebiete) sowie der besonders gekennzeichneten forstlichen Sperrgebiete.

II. Jagdgesetz:

Zur Vermeidung unnötiger Störungen des Wildes in der Winterzeit, was erfahrungsgemäss Wildschäden im forstlichen Bewuchs (Schäl- und Verbissschäden) zur Folge hat, sind nach dem Vorarlberger Jagdgesetz sämtliche Futterplätze für Rotwild im Umkreis von 300 m während der Wildfütterungsperiode als jagdliches Sperrgebiet definiert.

Durch Verordnung der Jagdbehörde (Bezirkshauptmannschaft) können darüber hinaus bestimmte Wildeinstandsgebiete zu Sperrgebieten erklärt werden.

Jagdliche Sperrgebiete dürfen von jagdfremden Personen, also insbesondere auch von Schifahrern, nicht betreten werden bzw. befahren werden, sofern es sich nicht um Schiabfahrten handelt, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind.

Die Jagdnutzungsberechtigten haben die Sperrgebiete durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Dauer der Sperrzeit ist im Übrigen auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden Zusatztafel anzuführen. Die Hinweistafeln sind in solcher Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Strassen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Sperrgebiete für jedermann gut erkennbar ist.

III. Strassengesetz:

Auf Grund des Strassengesetzes dürfen unproduktive Grundstücke bzw. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb des verbauten Gebietes (ausgenommen Äcker und Wiesen) im Rahmen der so genannten **Wegefreiheit** auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten oder zum Schifahren oder Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Während der Zeit einer noch voll geschlossenen Schneedecke dürfen aber auch Äcker und Wiesen unter den vorgenannten Voraussetzungen zum Schifahren oder Rodeln benützt werden. Eine Absperrung ist nur zulässig, soweit dies aus wirtschaftlichen bzw. land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Obwohl die im Punkt G genannten Gesetzesmaterien in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sportgesetz und somit dem Pistenwächter stehen, ergeben sich daraus keinerlei Zwangsbefugnisse für den Pistenwächter. Dennoch erscheint es zweckmässig, dass ein Pistenwächter bemüht ist, festgestellten Missständen entgegenzutreten bzw. die betreffenden Personen auf die Strafbarkeit ihres Handelns hinzuweisen. Eine Anzeigeerstattung ist möglich.

Wichtiger Hinweis:

Bitte bedenken Sie, dass bei der Ausübung Ihrer verantwortungsvollen und nicht immer leichten Tätigkeit als Pistenwächter Interessen des Tourismus nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden dürfen. Gehen Sie deshalb stets mit grösster Objektivität und Schonung der Person vor; handeln Sie korrekt.